

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung (Abwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 22.01.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Allgemeines
- § 2 - Gebührenmaßstab Schmutzwasserbeseitigung
- § 3 - Gebührenmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung
- § 4 – Gebührensätze
- § 5 – Sonstige Gebühren
- § 6 – Gebührenpflichtige
- § 7 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 8 – Erhebungszeitraum
- § 9 – Fälligkeit der Gebühr
- § 10 – Billigkeitsmaßnahmen
- § 11 – Auskunftspflicht
- § 12 – Anzeigepflicht
- § 13 – Ordnungswidrigkeiten
- § 14 – Inkrafttreten

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) (im Folgenden: Stadt) betreibt in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)
 - eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung,
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

-
- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage,
 - c) Gebühren für sonstige Leistungen im Zusammenhang der Abwasserbeseitigung
- (3) Die Stadt bedient sich der Stadtwerke Forst GmbH (im Folgenden: Verwaltungshelfer), Euloer Str. 90, 03149 Forst (Lausitz) als Verwaltungshelfer. Diese ist damit beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden und die Gebühren entgegenzunehmen.

§ 2 – Gebührenmaßstab Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle Kubikmeter abgerundet.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtungen ermittelte Wassermenge (Frischwasser),
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Niederschlagswasser, Frischwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen).
- (3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine geeichte Messeinrichtung eingebaut, so wird die Gebühr entsprechend den Umständen des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Messeinrichtung wird möglichst in gleichen Zeitabständen von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer oder auf Verlangen von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer vom Gebührenpflichtigen selbst abgelesen. Die Ablesewerte hat der Gebührenpflichtige der Stadt oder deren Verwaltungshelfer bis zu dem im Verlangen genannten Termin schriftlich mitzuteilen. Hat eine Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die eingeleitete Schmutzwassermenge unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs, der auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner oder der sonstigen Nutzung und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) stellt die Stadt durch Messeinrichtung fest. Die Messeinrichtung wird von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer eingebaut. Die Stadt oder deren Verwaltungshelfer bestimmt Art und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe der Stadt bzw. deren Verwaltungshelfer. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt eine Gebühr nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung. Die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu schaffen. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein

Verschulden trifft. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser und Grundwasser sowie Frost zu schützen. Ferner ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, der Stadt den Aufwand für von ihm verschuldete vergebliche oder zusätzliche Anfahrten zu ersetzen.

- (6) Der Gebührenpflichtige kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 32 Absatz 2 der Eichordnung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Gebührenpflichtigen.
- (7) Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Wassermengen (Frischwasser), die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist unmittelbar nach Feststellung der Wassermenge zu stellen. Im Falle des Wasserverlustes aus Havarien ist der Antrag sofort nach Feststellung der Havarie zu stellen. Bei gewerblicher, industrieller oder sonstiger Nutzung, die nicht Wohnnutzung ist, kann die Stadt auf Kosten des Antragstellers Gutachten eines staatlich geprüften und vereidigten Sachverständigen anfordern. Soll regelmäßig eine Wassermenge auf dem Grundstück verwendet werden, ohne anschließend in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet zu werden (z. B. Gartenbewässerung), so ist der Einbau einer Messeinrichtung bei der Stadt zu beantragen. Für die Messeinrichtung gelten die Absätze 5 bis 7 sinngemäß.
- (9) Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Ablauf der Eichgültigkeit benutzt werden. Für den verbleibenden Aufwand erhebt die Stadt eine verminderte Gebühr nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung.

§ 3 - Gebührenmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird für diejenigen bebauten und befestigten Grundstücke erhoben, von denen das Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird oder abfließt. Berechnungseinheit sind jeweils angefangene 50 m² bebaute und befestigte Grundstücksfläche.
- (2) Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist gebührenpflichtig. Die gebührenpflichtige Niederschlagswassermenge wird berechnet nach der vom Deutschen Wetterdienst gemeldeten Monats- und Jahressumme der Niederschläge pro Quadratmeter multipliziert mit der im Einzelfall bebauten und befestigten Grundstücksfläche. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:
Niederschlagswassermenge pro m² x befestigte Grundstücksfläche x Gebührensatz.
Wenn die Einleitung nur in einem Teil des Jahres vorgenommen wurde, wird die Gebühr monatsgenau berechnet.
- (3) Die Werte des Deutschen Wetterdienstes, Wetterstation Grötsch, werden im

Rathausfenster der Stadt Forst (Lausitz) und auf der Internet Seite der Stadt Forst (Lausitz) veröffentlicht. Die Meldung dieser Werte erfolgt durch den Deutschen Wetterdienst rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr.

- (4) Als Befestigung gelten: jegliche Dachflächen, Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen oder Plattenbeläge, außer versickerungsfähiges Öko-Pflaster, wenn nachweislich der Versickerungsgrad über 70 von Hundert liegt und Rasengitterplatten.

§ 4 - Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 3,48 Euro/m³.
- (2) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt für jeden Kubikmeter Niederschlagswasser 3,48 Euro.
- (3) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt für jeweils 50 m² tatsächlich bebauter und befestigter Fläche 18,25 Euro/Jahr.

§ 5 - Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für eine Messeinrichtung nach § 2 Absätze 5 und 8 beträgt 1,82 Euro/Monat.
- (2) Die Gebühr für die Beschädigung/Verlust der Messeinrichtung nach § 2 Absätze 5 und 8 beträgt 84,23 Euro.
- (3) Die Gebühr für eine vergebliche oder zusätzliche Anfahrt nach § 2 Absätze 5 und 8 beträgt 66,24 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Verwaltung von Messeinrichtungen nach § 2 Absatz 9 beträgt 1,32 Euro/Monat.
- (5) Gebühren für Serviceleistungen
- a) Die Gebühr für personelle Serviceleistungen beträgt:
- Einsatz eines Monteurs 31,49 Euro/h
- b) Die Gebühr für folgende Zeitzuschläge für die Serviceleistungen beträgt:
- Zuschlag für Sonntags- und Nachteinsatz (von 21:00 bis 06:00 Uhr) 6,88 Euro/h
 - Zuschlag für Samstagseinsatz und Einsätze am 24. und 31. Dezember 5,50 Euro/h
 - Zuschlag für Feiertageinsatz 37,13 Euro/h

- c) Die Gebühr für folgende technische Serviceleistungen beträgt:
- An- und Abfahrt 21,24 Euro
Fällt die An- und Abfahrt in eine zuschlagspflichtige Zeit werden 50 vom Hundert der jeweiligen Gebühr des Zuschlages berechnet.
 - Einsatz eines Schlammsaugwagens 48,50 Euro/h
 - Einsatz eines Hochdruckspülfahrzeuges 42,74 Euro/h
Stillstandzeiten beim Einsatz eines Schlammsaugwagens oder eines Hochdruckspülfahrzeuges werden mit der Gebühr für personelle Serviceleistungen berechnet.
 - Einsatz einer mobilen Kamera 33,74 Euro/h
 - Einsatz eines Nebelgerätes 32,00 Euro/h
 - Einsatz eines Nass- und Trockensaugers 31,59 Euro/h
 - Einsatz eines mechanischen Rohrreinigungsgerätes 31,79 Euro/h
 - Einsatz eines Not-Strom-Aggregates
bis 4 KW Anschlussleistung 9,82 Euro/h
 - Einsatz einer Tauchmotorpumpe
bis zu einer Förderleistung von 50 m³/h 1,99 Euro/h

§ 6 – Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder sonstigen Leistung für die Abwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Die Gebührenpflicht geht in den Fällen des § 2 Abs. 2 a und b am Tage der Ablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 7 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Einleitung von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und für die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder der erstmaligen Einleitung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht für die sonstigen Gebühren beginnt nach der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 8 – Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Inanspruchnahme als Erhebungszeitraum.
Ändert sich der Gebührensatz während des Kalenderjahres, so ist die gemessene Wassermenge verhältnismäßig auf den Zeitraum vor und nach der Änderung des Gebührensatzes aufzuteilen.
Sofern die Ablesetermine vom Kalenderjahr abweichen, sind bei der Feststellung der Wassermengen die zwischen der letzten Ablesung im vergangenen Kalenderjahr und der nächsten Ablesung im darauffolgenden Kalenderjahr ermittelten Mengen zugrunde zu legen.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist das Kalenderjahr.
Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, so beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder der erstmaligen Inanspruchnahme folgt, die Gebührenpflicht und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
Endet die Inanspruchnahme vor Ablauf des Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von Beginn des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats in dem die Inanspruchnahme endet, als Erhebungszeitraum.
Die Inanspruchnahme ist beendet, sobald die Stadt die Trennung des Grundstücks von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage festgestellt und abgenommen hat.
- (3) Der Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist das Kalenderjahr.
Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr oder ändert sich der Gebührensatz oder endet die Inanspruchnahme vor Ablauf des Kalenderjahres, so

erfolgt eine monatsgenaue Ermittlung der Gebühr. Die Inanspruchnahme ist beendet, sobald die Stadt die Trennung des Niederschlagswasseranschlusses von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage festgestellt und abgenommen hat.

- (4) Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 5 Absatz 1 und 4 ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im laufenden Kalenderjahr oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung folgt, die Erhebung der Gebühr.

Der Erhebungszeitraum ist der Zeitraum von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 9 - Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird vom Verwaltungshelfer der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.
- (2) Auf die Gebührenschuld können ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorauszahlungen sind im Gebührenbescheid in gleichen Abschlagsbeträgen ausgewiesen, welche bei Bankeinzug am 05. und ansonsten am 20. eines Monats fällig werden.
- (3) Die Abschlagsbeträge werden anhand des Vorjahresverbrauchs ermittelt. Bei erstmaligem Anschluss werden die Vorauszahlungen anhand des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Anschlussnehmer geschätzt.
- (4) Nach Feststellung des tatsächlichen Jahresverbrauches wird die Gebührenschuld ermittelt und innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Guthaben werden erstattet.
- (5) Ist eine Änderung des Gebührensatzes erfolgt, können die Vorauszahlungsbeträge während des laufenden Berechnungszeitraums entsprechend angepasst werden.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird von der Stadt durch einen Abgabenbescheid gemeinsam mit anderen Grundstücksabgaben festgesetzt. Sie wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel der Jahresgebühr fällig. Die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr gilt auch für künftige Jahre, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Gebührensatz nicht ändern.
- (7) Wurde vom Gebührenpflichtigen eine jährliche Zahlungsweise gewählt, so ist die gesamte Niederschlagswassergebühr in einem Betrag zum 01. Juli fällig.
- (8) Die Niederschlagswassergebühr für die Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 – Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung einer Abgabe im Einzelfall eine unbillige Härte für den Abgabepflichtigen dar, so kann auf Antrag Stundung oder Erlass gem. § 12c KAG gewährt werden.

§ 11 – Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt und deren Verwaltungshelfer alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Die Stadt und deren Verwaltungshelfer können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 12 – Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt vom Verkäufer innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt oder deren Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 2 Abs. 4, die Wassermenge nach § 2 Abs. 2 b der Stadt oder deren Verwaltungshelfer bis zu dem im Verlangen genannten Termin nicht schriftlich mitteilt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 5 der Gebührenpflichtige die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung auf seine Kosten, nicht schafft,
 - c) entgegen § 2 Abs. 5 den Verlust, die Beschädigung und Störung dieser Einrichtung der Stadt nicht unverzüglich anzeigt,
 - d) entgegen § 2 Abs. 5 die Messeinrichtung vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost nicht schützt,

- e) entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - f) entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt und deren Verwaltungshelfer an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - g) entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - h) entgegen § 12 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - i) entgegen § 12 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 10 bis 14 und 21 der Abwasserabgabensatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 03.07.2007 außer Kraft.

Forst (Lausitz),

Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister